

S a t z u n g

der Gemeinde Klein Gladebrügge, Kreis Segeberg
über die Bebauung des Geländes "Ober de Beek"

Bebauungsplan Nr. 1

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBL.Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 4.12.1963 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der baulichen Entwicklung in der Gemeinde Klein Gladebrügge nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes "Ober de Beek" hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Klein Gladebrügge zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan - Bebauungsplan - durch Zeichen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

- 1) Bestandteil dieser Satzung sind
 - a) der Lageplan
 - b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 1
- 2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:
 - a) die Verfahrensübersicht
 - b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1
 - c) das Eigentümerverzeichnis
 - d) der Übersichtsplan 1 : 5 000

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 1 rechtsverbindlich.

Klein Gladebrügge, den 12. Dezember 1963
Der Bürgermeister


1. stellv. Bürgermeister



Text zum Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Kl. Gladebrügge, Kreis Segeberg

Inhalt:

- I Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II Beteiligte Grundeigentümer
- III Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
- IV Einzelheiten der Bebauung
- V Versorgungseinrichtungen
- VI Abwasserbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan 1 : 1 000 durch einen violettfarbenen Streifen kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan 1 : 5 000 zu ersehen.

II. Beteiligte Grundeigentümer.

Die Eigentümer des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücks wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt, sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

III. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke.

Das Bebauungsgebiet ist Kleinsiedlungsgebiet im Sinne des § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962. Nutzungsart und Nutzungsgrad sind aus dem Lageplan ersichtlich. Einzelheiten der Bebauung sind aus dem Abschnitt IV zu entnehmen. Die Restfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

IV. Einzelheiten der Bebauung.

Die Bebauung der Grundstücke ist mit Kleinsiedlungsgebäuden in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. Der Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig. Die Stellung der Kleinsiedlungsgebäude ist im Lageplan durch die vordere Baulinie festgelegt. Eingetragene Grundrisse können in Form und Größe verändert werden. Die Grundflächenzahl von 0,2 darf jedoch nicht überschritten werden.

Im einzelnen wird folgendes festgelegt:

a) Hausform:

Einfamilienhäuser, mit Keller, mit ausbaufähigem Dachgeschoss. Für die Einrichtung von Kleintierställen ist Raum im Grundriß vorgesehen.

b) Außenwände:

Ziegelrohbau.

c) Materialverwendung:

außen : Ziegelrohbau

Innenwände: Kalksandsteine

d) Dachform:

Satteldach mit abgeschlepptem Anbau, etwa 50 °,

e) Pfannen:

dunkle Pfannen (Falzpfannen)

f) Garage:

keine Kellergarage, im übrigen nach Maßgabe der baurightlichen Vorschriften; die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für die Errichtung der Garagen können bis zu ihrer Überbauung als Stellplätze benutzt werden

g) Einfriedigung:

Zäune nicht über 1 m hoch, zwischen den Grundstücken aus Maschendraht,

Einfriedigungen an der Vorderseite im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.

V. Versorgungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch eine eigene Wasserversorgungsanlage. Das Grundstück für die geplante Anlage ist im Lageplan gekennzeichnet.

b) Stromversorgung:

Die Stromversorgung ist durch Anschluß an das Stromnetz der Schleswig gesichert.

VI. Abwasserbeseitigung:

Gegen die Absicht, das in den 13 Grundstücken anfallende Schmutzwasser in einer gemeinsamen Klärgrube am Nordostende des Siedlungsgebietes zu klären und in den in unmittelbarer Nähe vorbeiführenden Vorfluter zu leiten, hat der Wasser- und Bodenverband "Höftgraben" fristgerecht Einspruch erhoben, weil sich am Wasserlauf unterhalb 16 Viehtränkestellen befinden. Die Abwasserbeseitigung muß daher in einzelnen Grundstücksklärgruben erfolgen, mit anschließender Untergrundverrieselung, nach DIN 4261.

Klein Gladebrügge, den 3. April 1964

Die Gemeinde
A. Pohl
(Bürgermeister)



Planverfasser:

[Signature]
OSTHOLSTEINISCHE LANDSIEDLUNG
GMBH

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß
IX 3106-83/04-75.39/01
VOM 23. Juni 1964
KIEL, DEN 23. Juni 1964

Minister
für Vertriebene
g...stein
[Signature]
(Dr. Otto)

